

23.12.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6140 vom 22. November 2021
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/15672

Betreibt Ministerpräsident Wüst bewusste Desinformation über die Windenergie?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Bevölkerung ist eine wichtige Voraussetzung, um die Klimaschutzziele erreichen zu können. Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertreter haben aufgrund des in sie qua Amt gesetzten Vertrauens eine besondere Verantwortung, diese Akzeptanz nicht durch die Verbreitung von Falschinformationen zu gefährden. Dies gilt in besonderer Weise für den Ministerpräsidenten. In der WDR-Sendung Westpol am 7. November 2021 verteidigte Ministerpräsident Hendrik Wüst die Beibehaltung eines pauschalen Mindestabstandes von neuen Windenergieanlagen zur Wohnbebauung mit den Worten: „Die Menschen im Dorf, die finden es gar nicht witzig, wenn ihnen die Windräder direkt ans Haus rangebaut werden.“

Diese Aussage erweckt den Eindruck, vor Einführung der pauschalen Mindestabstandsvorgaben von 1.000 Metern durch die Landesregierung, habe es keinerlei Immissionsschutz für die Anwohnerinnen und Anwohner vor Windenergieanlagen gegeben. Es kann jedoch vorausgesetzt werden, dass auch Ministerpräsident Wüst in groben Zügen die geltenden Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes kennt. Er weiß daher, dass dieses Gesetz einen wirksamen Schutz der Menschen vor den Emissionen nicht nur von Verkehrsinfrastruktur, sondern genauso von Energieerzeugungsanlagen bietet. In der Praxis führen die Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die spezifisch für jede einzelne Anlage im Zuge des Genehmigungsverfahrens überprüft werden, zu Abständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung, die in der Regel die dreifache Anlagenhöhe nicht unterschreiten. Direkt an Wohnbebauung konnten also auch vor Einführung der pauschalen Mindestabstandsvorgaben keine Windenergieanlagen gebaut werden.

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 6140 mit Schreiben vom 23. Dezember 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Zulassung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern erfolgt im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Dadurch wird sichergestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Trotz Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen kann von der örtlichen Wohnbevölkerung die Errichtung einer aktuellen Windenergieanlage in einem ansonsten nicht von vergleichbaren Bauwerken oder Anlagen geprägten Landschaftsraum subjektiv als störend empfunden werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gilt jedoch ein objektiver Prüfungsmaßstab, der subjektive Eindrücke und Belastungen Einzelner grundsätzlich nicht berücksichtigen kann.

Der Landesgesetzgeber hat ergänzend mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen einen Mindestabstand von den nach Baugesetzbuch privilegierten Windenergieanlagen zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken eingeführt. Die getroffene Regelung führt zu einem Ausgleich zwischen den Erfordernissen des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energien mittels Windenergie und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung. Wo eine Gemeinde dies wünscht und eine entsprechende Bauleitplanung trifft, bleibt der Ausbau der Windenergie bis zu den bisherigen Grenzen des Immissionsschutzrechts möglich. Die Kommunen sind bei der Bauleitplanung nicht an die 1.000 Meter-Regelung gebunden, da die Regelung die Frage der Privilegierung von Windenergieanlagen im unbeplanten Außenbereich zum Gegenstand hat.

- 1. Wie viele Windenergieanlagen sind der Landesregierung bekannt, die unmittelbar an Wohnbebauung grenzen?***
- 2. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der geringste Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe einer in Betrieb befindlichen Windenergieanlage in NRW zur nächstgelegenen Wohnbebauung? (Bitte um Angabe des Standortes, der Anlagenhöhe in Metern und des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Metern)***
- 3. Wie groß ist der durchschnittliche Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung der bisher in 2021 genehmigten Windenergieanlagen in NRW? (Bitte um Angabe des Standortes, der Anlagenhöhe in Metern und des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Metern)***

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in den Fragen 1 bis 3 angefragten Daten und Informationen zum Abstand von Windenergieanlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung können in der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden. Der im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) vorliegende Geodatenatz der Wohngebäude in Nordrhein-Westfalen umfasst 6.559.400 Objekte (= Wohngebäude), die im Rahmen einer GIS-Analyse zu den landesweit über 3.700 Windenergieanlagen in Bezug gesetzt werden müssten, was zu erheblichen Berechnungszeiten führen würde. Darüber hinaus wären die 54 Unteren Immissionsschutzbehörden bezüglich der Unterlagen für alle in 2021 genehmigten Windenergieanlagen zu beteiligen.

4. Vor welchen tatsächlichen Immissionen einer Windenergieanlage schützt nach Ansicht der Landesregierung das geltende Bundesimmissionsschutzgesetz die Anwohnerinnen und Anwohner von Windenergieanlagen nicht ausreichend?

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit über 50 Meter Gesamthöhe bedürfen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (s. a. Vorbemerkung). Bei Anlagen bis zu 50 m Gesamthöhe werden die genannten immissionschutzrechtlichen Anforderungen über das Baurecht sichergestellt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dient der umfassenden Detailbewertung aller umweltrechtlichen (z.B. Immissions-, Arten- und Landschaftsschutz) und baurechtlichen sowie sonstigen Belange (z. B. Belange der Flugsicherheit). Immissionsschutzrechtliche Belange betreffen die Bereiche Lärm, periodischer Schattenwurf und Hinderniskennzeichnung. Durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz sind der Anwohnerschutz und damit auch der Gesundheitsschutz sichergestellt. Die Anforderungen des BImSchG basieren u.a. auf den gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu gesundheitlichen Wirkungen von Lärm und werden im Bedarfsfall fortgeschrieben.

5. Wann wird die Landesregierung eine Überarbeitung der Potenzialstudie Windenergie vorlegen, in welcher die Einschränkungen der neueingeführten 1000-Meter-Mindestabstandsvorgaben auf das für die Windenergie zur Verfügung stehende Flächenpotenzial dargestellt werden?

Die Potenzialstudie Windenergie NRW des LANUV wird voraussichtlich im ersten Quartal des Jahres 2022 veröffentlicht.